

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

(KAnG)

A. Problem und Ziel

Der Klimawandel stellt eine Bedrohung für die gegenwärtigen und künftigen Generationen dar. Trotz ambitionierter Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene kann ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau nicht mehr vollständig verhindert werden (siehe ausführlicher in der Begründung unter A.I.). Daraus resultieren Gefahren für Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie für Natur und Ökosysteme. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den bereits eingetretenen und künftig zunehmenden graduellen Veränderungen des Klimas und der damit einhergehenden Zunahme von Intensität, Häufigkeit und Dauer von Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Starkregen oder Überflutungen sowie von langsam schleichenden Entwicklungen wie Biodiversitätsverlust und Meeresspiegelanstieg in Deutschland zu stärken. Der Klimawandel hat Auswirkungen in ganz Deutschland und betrifft dort eine große Anzahl von Lebensbereichen. Vor diesem Hintergrund müssen neben verstärkten Anstrengungen zum Schutz des Klimas die vorsorgende, risikobasierte Anpassung von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie Natur und Ökosystemen an die Folgen des Klimawandels in Deutschland verstärkt und integrierte Lösungsansätze verfolgt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Auswirkungen des Klimawandels in allen Bereichen und allen Regionen ausreichend berücksichtigt und soziale Ungleichheiten durch den Klimawandel nicht vertieft werden. Besonders schützenswert sind dabei vulnerable Personengruppen, wie Frauen, Kinder, ältere und erkrankte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen, die besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind. Dieser Gesetzentwurf soll daher einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern schaffen. Dieser Rahmen soll ermöglichen, dass Maßnahmen koordinierter vorangetrieben werden. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 13.3 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die verlangt, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Klimaanpassung zu verbessern.

B. Lösung

Um die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorlegt und umsetzt. Die Strategie wird alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortgeschrieben. Sie enthält unter anderem messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung. Die Ziele sind durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen. Es werden ebenfalls Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen. Ein Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels und die Zielerreichung wird verbindlich eingeführt. Ergibt sich auf der Grundlage des Monitorings eine Zielverfehlung, soll eine Anpassung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie erfolgen.

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Ein Berücksichtigungsgebot regelt, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Das Berücksichtigungsgebot enthält verschiedene Konkretisierungen.

Für die Länder ist vorgesehen, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Grundlage hierfür müssen Klimarisikoanalysen sowie Analysen darüber, welche Auswirkungen des Klimawandels in den einzelnen Ländern bereits eingetreten sind, auf Grundlage von möglichst regionalen Daten sein.

Für das Gebiet jeder Gemeinde und jedes Kreises ist nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufzustellen. Die Länder können bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Länder, die von letzterer Option keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Landkreisen oder Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes sollen Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

C. Alternativen

Keine (siehe dazu unter A.III. der Begründung).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von schätzungsweise rund 2 750 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Kosten von rund 16 500 000 Euro. Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Ressorts lässt sich insgesamt nicht abschätzen.

Die auf den Bund entfallenden Ausgaben sollen im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung finanziert werden.

Für die Länder ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von 830 000 bis 1 670 000 Euro pro Jahr. Die einmaligen Kosten können je nach Ausgestaltung durch die Länder stark variieren und entsprechend der landesrechtlichen Ausgestaltung so unterschiedliche Größenordnungen wie 66 320 000 Euro oder 1 923 540 000 Euro erreichen. Diese einmaligen Kosten der Länder verteilen sich größtenteils über mehrere Jahre, auch abhängig davon, welche Fristen die Länder für die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten für die Gebiete von Gemeinden und Kreisen setzen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf keine Pflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus diesem Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von schätzungsweise rund 2 750 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Kosten von rund 16 500 000 Euro.

Die auf den Bund entfallenden Ausgaben sollen im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung finanziert werden.

Für die Länder ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von 830 000 Euro bis 1 670 000 Euro pro Jahr. Die einmaligen Kosten können je nach Ausgestaltung durch die Länder stark variieren und entsprechend der landesrechtlichen Ausgestaltung so unterschiedliche Größenordnungen wie 66 320 000 oder 1 923 540 000 Euro erreichen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

(KAnG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. **Klimaanpassung:** die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels,
2. **Klimarisikoanalyse:** eine Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, in deren Rahmen der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person angemessen nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen festgelegt wird,
3. **Träger öffentlicher Aufgaben:** alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.

Abschnitt 2

Klimaanpassung durch den Bund

§ 3

Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

(1) Die Bundesregierung legt bis zum Ablauf des 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vor. Sie setzt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit um und schreibt sie unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse alle vier Jahre fort. Die Klimaanpassungsstrategie wird insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 entwickelt.

(2) In die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie sind mindestens folgende Cluster und ihnen zugeordneten Handlungsfelder aufzunehmen:

1. das Cluster Wasser mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft,
 - b) Küsten- und Meeresschutz und
 - c) Fischerei,
2. das Cluster Infrastruktur mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Gebäude,
 - b) Energieinfrastruktur und
 - c) Verkehr und Verkehrsinfrastruktur,
3. das Cluster Land und Landnutzung mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Boden,
 - b) biologische Vielfalt,
 - c) Landwirtschaft und
 - d) Wald und Forstwirtschaft,
4. das Cluster Gesundheit mit dem Handlungsfeld menschliche Gesundheit,
5. das Cluster Wirtschaft mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Industrie und Gewerbe und
 - b) Finanzwirtschaft,
6. das Cluster Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz mit folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Stadt- und Siedlungsentwicklung,

- b) Raumplanung und
 - c) Bevölkerungsschutz sowie
7. ein Cluster mit übergreifenden Handlungsfeldern.

(3) Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

1. enthält hinreichend ambitionierte, messbare Ziele, die jeweils innerhalb eines bestimmten in der Strategie festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen und einem Cluster zugeordnet sind; diese Ziele konkretisieren das übergeordnete Ziel nach § 1,
2. definiert für jedes Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht worden ist,
3. benennt geeignete Maßnahmen des Bundes, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen,
4. gibt Empfehlungen zu Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, und
5. legt einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest.

Im Rahmen der Benennung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und der Empfehlung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 sollen im Fall des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt oder der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.

(4) Die Länder, Verbände und die Öffentlichkeit sind bei der Festlegung von messbaren Zielen und den entsprechenden Indikatoren sowie bei der Auswahl von Maßnahmen zu beteiligen.

(5) Verantwortlich für die Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Ziele nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie für die Benennung, Umsetzung und gegebenenfalls Aktualisierung der Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 im Rahmen der Aufstellung und der Fortschreibung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach Absatz 1 ist das jeweils aufgrund seines Geschäftsbereichs für ein Ziel oder eine Maßnahme fachlich überwiegend zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit den ebenfalls fachlich betroffenen Bundesministerien. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung bleibt unberührt.

§ 4

Klimarisikoanalyse; Datenerhebung

(1) Die Bundesregierung erstellt eine Klimarisikoanalyse nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und veröffentlicht sie. Die Klimarisikoanalyse ist mindestens alle zehn Jahre zu aktualisieren. Die Bundesregierung stellt den Ländern und Kommunen die für die Klimarisikoanalyse verwendeten Daten, fachlichen Grundlagen sowie methodischen Leitfäden zur Verfügung.

(2) Die Bundesregierung erhebt zudem regelmäßig Daten

1. zu Schadenssummen, die auf Schäden durch Wetterextreme zurückzuführen sind, sowie
2. zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung.

§ 5

Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung

(1) Die Bundesregierung erstellt einen Monitoringbericht nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, mit dem sie die Öffentlichkeit über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland sowie über den Stand der Zielerreichung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 informiert. Der Monitoringbericht ist mindestens alle vier Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jeweils in angemessener Frist vor der geplanten Vorlage der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1, zu erstellen und zu veröffentlichen.

(2) Das Monitoring bildet die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1.

(3) Ergibt sich auf der Grundlage des Monitorings eine Verfehlung der nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 festgelegten Ziele, soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 erfolgen. Auf der Grundlage des Monitorings werden auch die Ziele im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Soweit auf der Grundlage des Monitorings oder anderer Erkenntnisse eine Zielverfehlung zu erwarten ist, bleibt es dem jeweils zuständigen Ressort unbenommen, auch vor Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 die geeigneten Maßnahmen zur Nachbesserung zu ergreifen.

§ 6

Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundes sollen Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Satz 1 gilt nicht für berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften und berufsständische Selbstverwaltungsorganisationen und nicht für Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.

§ 7

Klimaangepasste Bundesliegenschaften

(1) Der Bund setzt sich zum Ziel, die Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Zur Verwirklichung dieses Ziels ergreift die Bundesregierung bei der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden auf Bundesliegenschaften angemessene und geeignete Maßnahmen nach einem Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen, welches durch das für das Bauwesen zuständige Ressort unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Gesetzes fortgeschrieben wird.

(2) Die Anpassung der Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels soll durch nachhaltige Maßnahmen, insbesondere im Rahmen eines Bewertungssystems für

das nachhaltige Bauen als übergeordnete Vorgabe für den Bundesbau, erfolgen, vor allem durch solche, die ausgeprägte Synergien mit den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, der Kreislaufwirtschaft, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.

(3) Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Länder und Kommunen bei der Klimaanpassung von Liegenschaften durch die Bereitstellung von Angeboten für Schulung, Wissenstransfer und Zertifizierung nach einem Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen.

A b s c h n i t t 3

B e r ü c k s i c h t i g u n g s g e b o t

§ 8

Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

(2) Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen.

(3) Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich in den natürlichen Funktionen des Bodens nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundeskompensationsverordnung sowie entsprechende Vorschriften der Länder, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Kompetenzen der Länder, der Gemeinden und der Kreise, die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Verfahren, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurde oder die entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, soweit nicht der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Für Vorhaben, die weder eines Antrages noch einer Anzeige bedürfen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn mit der Ausführung vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden ist.

Abschnitt 4

Klimaanpassung durch die Länder

§ 9

Bund-Länder-Zusammenarbeit

(1) Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung erlassen. Die bestehenden Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung der Länder gelten unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort.

(2) Der Bund und die Länder arbeiten in geeigneter Form zusammen, um die in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie festgelegten Ziele zu erreichen.

(3) Der Bund unterstützt die Klimaanpassung im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch übergeordnete Strategieentwicklung und die Koordination aller Handlungsfelder und Akteure, durch Datenangebote, durch wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Forschungsvorhaben sowie durch Information, Beratung und Vernetzung der Akteure.

§ 10

Klimaanpassung der Länder

(1) Die Länder legen jeweils eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vor und setzen sie um. Zur näheren Ausgestaltung kann die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden. Maßnahmen aus anderen Fachplänen, die geeignet sind, den Auswirkungen und Risiken des Klimawandels zu begegnen, sind zu berücksichtigen. Der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie ist eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde zu legen.

(2) Die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien müssen auf Klimarisikoplanungen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren. Als Grundlage für die landeseigenen Klimarisikoplanungen kann die Klimarisikoplanung des Bundes verwendet werden, die durch landeseigene Analysen oder Untersuchungen spezifiziert, ergänzt oder ersetzt wird.

(3) Die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien beinhalten folgende Elemente oder bauen darauf auf:

1. im Rahmen einer Bestandsaufnahme die Recherche und die Erhebung von Klimadaten sowie die Aufarbeitung von vorhandenen Klimadaten zur aktuellen Situation und zur zukünftigen Entwicklung für das jeweilige Landesgebiet,
2. eine Klimarisikoplanung und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels nach Absatz 2,
3. die Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zu den wesentlichen Handlungsbereichen mit Zielen für eine nachhaltige Klimaanpassung, die unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und -aktivitäten zu erstellen ist,

4. ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie sowie Zwischenziele für dessen Umsetzung und
5. Empfehlungen für die Berichterstattung nach Absatz 5 und die Fortschreibung der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach Absatz 6.

(4) Gemeinden und Kreise sowie die Öffentlichkeit sind zu beteiligen.

(5) Die Länder begleiten die Umsetzung ihrer landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien mit einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen.

(6) Die Länder legen ihre landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien nach Absatz 1 Satz 1 – soweit nicht bereits vorhanden – spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vor und schreiben sie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Sie veröffentlichen die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien im Internet.

§ 11

Berichte der Länder

(1) Die Länder berichten dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, ob und in welchem Umfang Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Kreisen vorliegen. Sie berichten bis zum Ablauf des 30. September 2024, welche regionalen und örtlichen Klimadaten für die Klimaanpassung genutzt werden.

(2) Die Länder berichten dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium zu Angelegenheiten der Klimaanpassung in den Ländern, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung der Berichtspflichten aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 749/2014 der Kommission (ABL L 278 vom 26.8.2020, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Klimaanpassungskonzepte

(1) Die Länder bestimmen im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Dabei können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Länder, die von Satz 2 keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.

(2) Ziel von Klimaanpassungskonzepten ist die Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung der jeweiligen Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und Klimaanpassungsaktivitäten, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet. Der Maßnahmenkatalog sollte möglichst auch Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen.

(3) Klimaanpassungskonzepte sollen auf einer Klimarisikoanalyse im Sinne einer Feststellung von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen beruhen.

(4) Die Länder bestimmen die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 und darüber hinaus, ob und in welcher Form Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 einer Beteiligung der Öffentlichkeit, einer Berichterstattung über die Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs und einer Fortschreibung bedürfen.

(5) Bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten sind die Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte für Gebietskörperschaften, an die die juristische Person angrenzt oder in denen sie sich befindet, zu berücksichtigen.

(6) In Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 sind relevante Planungen und sonstige Grundlagen – wie bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne – zu berücksichtigen. Es soll identifiziert werden, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das Gebiet der Gemeinde, des Kreises oder des anhand anderer Kriterien festgelegten Gebiets bestehen; in den Klimaanpassungskonzepten sollen Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festgelegt werden. Bestehende Konzepte, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden, soweit sie nach Ermessen der für die Konzepterstellung zuständigen öffentlichen Stellen hinreichend aktuell sind.

(7) Die Bundesregierung unterstützt innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes die Träger öffentlicher Aufgaben mittels bestehender Förderangebote und mittels Aufgaben, die zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach Maßgabe des Haushaltsrechts dienen. Die Träger öffentlicher Aufgaben werden im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes und nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch die jeweils existierenden Daten- und Beratungsdienste der Bundesregierung unterstützt, wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes etwa das Zentrum Klima-Anpassung, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, der Deutsche Wetterdienst oder der DAS-Basisdienst.

A b s c h n i t t 5

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 13

Schlussvorschriften

(1) Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Flächen und Einrichtungen, die der Landes-, Bündnis- und Zivilverteidigung dienen, sowie auf Liegenschaften im Ausland.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Klimawandel stellt eine Bedrohung für die heutigen und künftigen Generationen dar. Daher besteht für die Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des Artikels 20 a des Grundgesetzes nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Bei der Klimaanpassung muss die international vereinbarte CO₂-Neutralität bis 2045 immer mitgedacht werden und umgekehrt. Klimaanpassung kann nur dann erfolgreich sein, wenn auch der Klimaschutz die Erderwärmung erfolgreich auf die international vereinbarten Zielwerte begrenzt. Insofern verhalten sich die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung komplementär zueinander.

In dem Ziel den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu begrenzen, liegt jedoch auch das Eingeständnis, dass nicht jeder Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau verhindert werden kann. Dennoch sollen weiterhin Klimaschutzmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die diesen Anstieg so gering wie möglich ausfallen lassen. Der Klimawandel zeigt selbst in dem Maße, in dem er nicht verhindert werden konnte, bereits jetzt seine Auswirkungen in Deutschland und anderen Ländern. Beispielsweise sind bereits heute eine hitzebedingte Übersterblichkeit, steigende Zahlen von Hautkrebs Erkrankungen in Folge von zunehmender UV-Belastung, eine veränderte Allergenexposition oder ein steigendes Risiko für neue und vermehrt auftretende Infektionskrankheiten zu verzeichnen. Diese werden – ebenso wie die Auswirkungen in anderen Bereichen – an Intensität, Häufigkeit und Dauer zunehmen. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegenüber den vom Klimawandel betroffenen Menschen eine Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Vgl. BVerfG vom 24. März 2021 – BVR 2656/18, 78, 96, 288/20 – Rn. 150), die für alle staatlichen Verwaltungsgliederungen gilt. Sie hat ferner nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen das Ziel, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern, um einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 13.3 der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten, die verlangt, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Klimaanpassung zu verbessern. Damit einher gehen Berichtspflichten im Rahmen der zweijährlichen Transparenzberichte (Biennial Transparency Report, BTR) sowie der vierjährigen Nationalberichte (National Communication), die die Bundesrepublik Deutschland bereits im Rahmen der Klimarahmenkonvention erstellt.

Durch den Klimawandel entstehen hohe Kosten, die sich noch erhöhen, wenn keine Anpassungsmaßnahmen getroffen werden. Die Studie „Kosten durch Klimawandelfolgen in Deutschland“ erwartet, dass allein die monetär erfassbaren kumulierten Folgekosten des Klimawandels für den Zeitraum von 2022 bis 2050 in Deutschland im Zeitverlauf immer stärker ansteigen und sich auf real 280 bis 900 Mrd. Euro summieren (Markus Flaute et al. (2022), Was uns die Folgen des Klimawandels kosten – Merkblatt #08, Klimawandel: Milliarden-Schäden zu erwarten). Andererseits können Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel die rein monetären Kosten des Klimawandels – gemessen als Verlust in der

Wirtschaftsleistung – um 60 bis 100 Prozent reduzieren (Markus Flaute et al. (2022), Was uns die Folgen des Klimawandels kosten – Merkblatt #09, Klimaanpassung: Investitionen lohnen sich). Daraus können sich in der mittel- bis langfristigen Zukunft geringere Finanzierungsbedarfe von Bund, Ländern und Kommunen ergeben, als wenn keine Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft, Infrastruktur sowie Natur und Ökosysteme sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber den graduellen Veränderungen des Klimas sowie der Zunahme von Intensität und Häufigkeit der Extremwetterereignisse in Deutschland zu stärken. Der Klimawandel hat Auswirkungen in ganz Deutschland und betrifft eine große Anzahl von Lebensbereichen. Vor diesem Hintergrund müssen neben verstärkten Anstrengungen zum Schutz des Klimas die Anstrengungen zur vorsorgenden, risikobasierten Anpassung in Deutschland verstärkt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Auswirkungen des Klimawandels in allen Bereichen und allen Regionen ausreichend berücksichtigt und soziale Ungleichheiten durch den Klimawandel nicht vertieft werden. Besonders schutzbedürftig sind dabei vulnerable Personengruppen, wie Frauen, Kinder, ältere und erkrankte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen, die besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind. Dieser Gesetzentwurf soll daher einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern schaffen. Mit diesem Rahmen können die Einzelmaßnahmen innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder koordinierter vorangetrieben werden. Durch die zu setzenden Ziele wird die Klimaanpassung beschleunigt, besser steuerbar, transparenter und gerechter.

Um die Klimaanpassung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesregierung eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorlegt und umsetzt. Die Strategie basiert auf einer Klimarisikoanalyse der Bundesregierung. Die Klimaanpassungsstrategie wird bis zum 30. September 2025 vorgelegt und alle vier Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst. Die Strategie enthält unter anderem messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung. Die Ziele sind durch geeignete Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen. Es werden ebenfalls Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen. Ein Monitoring über die beobachteten Folgen des Klimawandels wird verbindlich eingeführt. Ergibt sich auf der Grundlage des Monitorings eine Zielverfehlung, soll eine Anpassung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie erfolgen.

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Ein Berücksichtigungsgebot regelt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Das Berücksichtigungsgebot enthält verschiedene Konkretisierungen.

Für die Länder ist vorgesehen, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Grundlage hierfür müssen Klimarisikoanalysen sowie Analysen darüber, welche Auswirkungen des Klimawandels in ihrem Landesgebiet bereits eingetreten sind, auf Grundlage von möglichst regionalen Daten, sein.

Den Ländern werden ferner Berichtspflichten dazu auferlegt, welche Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte auf Ebene der Gemeinden und Kreise vorhanden sind und welche regionalen und örtlichen Klimadaten genutzt werden. Sie müssen den Bund auch

bei seinen Berichten nach der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz unterstützen.

Für das Gebiet jeder Gemeinde und Kreises ist nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechts ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufzustellen. Die Länder können bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Landkreises oder Kreises abgedeckt ist. Länder, die von letzterer Option keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Landkreisen oder Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes *sollen* ein Klimaanpassungskonzept und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

III. Alternativen

Eine theoretische Alternative bestünde darin, auf eine rechtliche Regelung zu verzichten und die Klimaanpassung in Deutschland weiterhin ohne umfassenden rechtlichen Rahmen zu verfolgen. Dadurch würde jedoch nicht der erwünschte Gewinn an Transparenz und Vorhersehbarkeit der Klimaanpassung in Deutschland erzielt. Vielmehr würde die Gefahr bestehen, dass die Klimaanpassung zu unkoordiniert vorangetrieben wird und in einigen Bereichen und Regionen ernsthafte Defizite entstehen. Dies muss auch wegen der oben (siehe unter A.I.) genannten Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vermieden werden. Daher schließen wir diese Alternative aus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Klimawandel hat Auswirkungen auf eine Vielzahl von Bereichen, in denen dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Dies gilt einerseits für Extremwetterereignisse, die Leib und Leben, Gebäude und Infrastrukturen wie den Verkehr bedrohen und Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen haben, als auch für schleichende Entwicklungen wie die Belastung von Menschen, der Natur, der Land- und Forstwirtschaft oder der Wasserversorgung durch beispielsweise langanhaltend hohe Temperaturen, die in Kombination mit einem Niederschlagsdefizit zu Wassermangel führen oder den Meeresspiegelanstieg. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes, für die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes, das Bodenrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes, den Straßenverkehr nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes, die Schienenbahnen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes, Naturschutz und Landschaftspflege nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes, die Raumordnung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes und den Wasserhaushalt nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz stützt sich auch auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Eisenbahnen des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes. Für den Hilfeinsatz des Bundes durch die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen im Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz unmittelbar aus Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 115, 118 LS 1 und Rn. 91). Durch die in solchen Fällen erfolgenden Hilfeleistungen und entsprechenden Einsätze des Technischen Hilfswerks (THW)

werden die Länder bei der wirksamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe der Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen unterstützt. Klimaanpassungsstrategien und Klimaanpassungskonzepte können zur Planung und Vorbereitung solcher Hilfeleistungen beitragen.

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft und des Straßenverkehrs hat der Bund das hier in Anspruch genommene Gesetzgebungsrecht nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Der Klimawandel betrifft alle Bundesländer und ihre Auswirkungen wie Extremwetterereignisse, Hitze oder Trockenheit reichen über Landesgrenzen hinaus. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der bundesweiten Koordinierung der Klimaanpassung. Ohne diese bundeseinheitlichen Regelungen besteht die Gefahr, dass „blinde Flecken“ der Klimaanpassung entstehen und die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet je nach Grad der stattfindenden Klimaanpassung drastisch auseinandergehen. Dies würde auch die Wirtschaftseinheit gefährden. Die Regelungen sind daher im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient unter anderem gerade dazu, die völkerrechtlich und europarechtlich vorgegebene Berichterstattung über die Klimaanpassung besser erfüllen zu können.

Die Klimaanpassungsstrategien, Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte nach diesem Gesetzentwurf enthalten im Einklang mit dem Datenschutzrecht der Europäischen Union, des Bundes und der Länder keine personenbezogenen Daten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetzesvorhaben regelt einen bisher unregelmäßigten Bereich, so dass keine bestehenden Regelungen vereinfacht oder aufgehoben werden. Bei den neuen Verwaltungsverfahren zwischen Behörden wurde darauf geachtet, dass der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie in Deutschland schafft, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, welches in seiner Vorgabe 13.3 verlangt, die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung zu verbessern.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er regelt, dass die Bundesregierung die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie fristgebunden vorlegt, diese im vierjährigen

Turnus nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft fortschreibt und deren Umsetzung mit zu veröffentlichenden Monitoringberichten überprüft. Indem der Entwurf durch die Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungsstrategien und Klimaanpassungskonzepten einen Rahmen für die Klimaanpassung vorsieht, leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten im Bereich der Reduzierung der Klimaauswirkungen in Deutschland.

Indem der Entwurf dem Klimawandel eine Anpassungsstrategie entgegenstellt, die anerkennt, dass der Klimawandel Auswirkungen in ganz Deutschland hat und eine weitreichende Anzahl von Lebensbereichen berührt, hilft er gleichzeitig, weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030, nämlich

Ziel 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern),

Ziel 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern),

Ziel 5 (Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen),

Ziel 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten),

Ziel 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschengerechte Arbeit für alle fördern),

Ziel 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen),

Ziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern),

Ziel 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten),

Ziel 14 (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) und

Ziel 15 (Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen)

umzusetzen. Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ Diese wurden bei der Gestaltung des Gesetzentwurfs beachtet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von schätzungsweise rund 2 750 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Kosten von rund 16 500 000 Euro.

Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Ressorts lässt sich insgesamt nicht abschätzen.

Die auf den Bund entfallenden Ausgaben sollen im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung finanziert werden.

Für die Länder ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von 830 000 bis 1 670 000 Euro pro Jahr. Die einmaligen Kosten können je nach Ausgestaltung durch die Länder stark variieren und entsprechend der landesrechtlichen Ausgestaltung so unterschiedliche Größenordnungen wie 66 320 000 oder 1 923 540 000 Euro erreichen. Diese einmaligen Kosten der Länder verteilen sich größtenteils über mehrere Jahre, auch abhängig davon, welche Fristen die Länder für die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten für die Gebiete von Gemeinden und Kreisen setzen.

4. Erfüllungsaufwand

Für den Bund ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von schätzungsweise rund 2 750 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Kosten von rund 16 500 000 Euro.

Die auf den Bund entfallenden Ausgaben sollen im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung finanziert werden.

Für die Länder ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf jährliche Kosten von 830 000 bis 1 670 000 Euro pro Jahr und einmalige Kosten, die je nach Ausgestaltung durch die Länder in der Größenordnung von 66 320 000 bis 1 923 540 000 Euro liegen.

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus diesem Gesetzentwurf keine Pflichten. Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird wie folgt geschätzt:

Auf Grundlage der Erfahrungen des Bundes mit der bisherigen Deutschen Anpassungsstrategie (DAS), der Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes (KWRA) und dem Monitoring zur DAS ergeben sich folgende Schätzungen zum Erfüllungsaufwand der §§ 3, 4, 11 und 5.

Zu § 3 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

§ 3 sieht vor, dass der Bund eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen bis zum 30. September 2025 aufstellt. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS 2008) ist nach § 3 weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassung an den Klimawandel (IMA-A) bereits einen Prozess zur Erarbeitung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen eingeleitet. Ziel ist es dabei, möglichst auf vorhandenen Ansätzen, Prozessen und bestehenden Indikatoren aufzusetzen. Daher sind die neu entstehenden Kosten für die Entwicklung der Indikatoren noch schwer zu schätzen.

Nach bisheriger Erfahrung im Rahmen der DAS liegen die Kosten für die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Indikatoren bei mindestens 21 000 Euro pro Jahr pro Indikator. Nach derzeitigem Wissensstand können mehrheitlich bereits vorhandene Indikatoren verwendet werden. In einzelnen Clustern kann jedoch die Entwicklung mehrerer neuer Indikatoren notwendig sein. Über alle sieben Cluster hinweg erscheint daher die Annahme realistisch, dass zwei Indikatoren pro Cluster (bei insgesamt sieben Clustern) neu entwickelt werden müssen. Die Gesamtkosten dieser Indikatorenentwicklung belaufen sich unter dieser Annahme also auf durchschnittlich 294 000 Euro pro Jahr. Die Kosten für Stakeholderanalysen, für die Netzwerkarbeit mit nicht-staatlichen Akteuren, für die Konzeption von Beteiligungsan-

sätzen, für regelmäßige Veranstaltungen zur Bürger*innenbeteiligung, für schriftliche Konsultationen und für einen Online-Dialog für regelmäßige Beteiligung bei Fortschreibung der Strategie werden insgesamt auf 300 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Dies ergibt in Bezug auf die Indikatoren Erfüllungskosten des Bundes für die Entwicklung und – wenn ein Weiterentwicklungsbedarf der Indikatoren besteht – die Fortschreibung, jeweils nach § 3, von schätzungsweise 594 000 Euro pro Jahr (Personal- und Sachkosten).

Ferner sind 25 Bundesbehörden an einem Behördennetzwerk beteiligt, das unter anderem zu den Produkten Monitoringbericht, Klimarisikoanalyse arbeitet. Die folgenden Angaben basieren auf einer Arbeitsplanung, die im Rahmen des Netzwerks aufgestellt wurde: Laut einer 2019 durchgeführten Kapazitätsplanung bringen alle Behörden (UBA und DWD sind hier ausgenommen) in der Summe ca. 37 Arbeitstage pro Jahr in die Weiterentwicklung der Indikatoren für den Monitoringbericht ein. Für den DWD beläuft sich der Arbeitsaufwand für die Indikatorenentwicklung auf etwa 20 Personentage pro Jahr. Nach Anhang 9 (Lohnkostentabelle Verwaltung) des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ergibt sich daraus folgende Rechnung: eine Jahres-Mitarbeitenden-Kapazität Bund/ höherer Dienst mit Kosten von 112 800 Euro \cdot 200 Arbeitstage \cdot 57 Arbeitstage = 32 148 Euro pro Jahr für alle Behörden. Die Mitarbeit an der Klimarisikoanalyse und die Teilnahme an Netzwerktreffen erfordert bei allen Behörden insgesamt 500 Arbeitstage, also $112\,800\text{ Euro} \cdot 2,5 = 282\,000\text{ Euro}$.

Der aktuelle Aufwand für das Behördennetzwerk und die verschiedenen Produkte im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel ist bereits heute signifikant höher. Im Zuge der Umsetzung des KAnG ist zu erwarten, dass sich der Arbeitsaufwand für die am Behördennetzwerk beteiligten Behörden abermals deutlich erhöht.

Die Maßnahmen, die als Teil der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie erarbeitet und umgesetzt werden, sind nicht Gegenstand dieser Schätzung des Erfüllungsaufwands. Sie bestehen teilweise im Erlass von Gesetzen und Förderrichtlinien. Auch für das Ziel nach § 7 Absatz 1 Satz 1, die Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen, wird auf Maßnahmen im Rahmen der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie verwiesen. Der Erfüllungsaufwand wird sich daher erst anhand dieser Maßnahmen schätzen lassen.

Zu § 4 (Klimarisikoanalyse; Datenerhebung) und zu § 11 (Berichte der Länder)

Für die Klimarisikoanalysen des Bundes nach § 4 Absatz 1 beträgt der Erfüllungsaufwand schätzungsweise 100 000 Euro pro Jahr. Diese Schätzung basiert auf den Erfahrungen der ersten beiden Klimarisikoanalysen/Vulnerabilitätsanalysen für Deutschland (2015, 2021). Für deren Weiterentwicklung nach den Vorgaben dieses Gesetzentwurfs besteht bereits das Ressortforschungsplan (ReFoPlan)-Vorhaben des Umweltbundesamts „Klimarisikoanalyse 2028“.

Nach § 4 Absatz 1 stellt die Bundesregierung den Ländern und Kommunen die für die bundesweite Klimarisikoanalyse verwendeten Daten zur Verfügung. Die Entwicklung, Bereitstellung und Pflege von bundesweit einheitlichen Basisdatensätzen zur Klimaentwicklung sowie von nutzerfreundlichen Abgabesystemen einschließlich entsprechender Beratungsleistungen gehören zu den gesetzlichen Aufgaben des DWD (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2-4 DWDG). Die zentrale Klimadatenbereitstellung durch den DWD sichert eine kohärente Datengrundlage für Klimarisikoanalysen sowie für die Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien und -konzepten. Eine Erweiterung des Auftrags des DWD, wie im Zusammenhang mit den §§ 4, 6, 8, 9, 10 und 12 KAnG zu erwarten, wird beim DWD zwingend einen erhöhten Entwicklungs- und Beratungsbedarf und damit höhere Personalkosten im Bereich des höheren und gehobenen Dienstes zur Folge haben. Für Entwicklungsarbeiten sind dies einmalig schätzungsweise 9 Stellen über drei Jahre im höheren Dienst. Für die Weiterentwicklung der nutzerorientierten Services und Abgabesysteme sowie die Beratung

werden dauerhaft schätzungsweise jeweils 6 Stellen im höheren und gehobenen Dienst benötigt. Nach Anhang 9 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind dies bei 112 800 Euro für eine Bund-Mitarbeitenden-Kapazität für den höheren Dienst und 74 400 Euro für eine Bund-Mitarbeitenden-Kapazität für den gehobenen Dienst einmalig 3 045 600 Euro und jährlich 1 123 200 Euro. Auch bei anderen Behörden, die an der Klimarisikoanalyse beteiligt sind, ist erhöhter Personalbedarf zu erwarten.

Nach § 4 Absatz 2 erhebt die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen durch Wetterextreme sowie zu den Ausgaben des Bundes zur Klimaanpassung. Diese Vorschriften sollen durch ein Kataster für Klimaschäden und Ausgaben umgesetzt werden. Dessen dauerhafte Implementierung wird den Bund aufgrund von Kalkulationen zu dessen Vorbereitung schätzungsweise 475 000 Euro pro Jahr kosten.

Nach § 11 sind Berichte der Länder an den Bund vorgesehen. Die Kosten der Länder für die Erstellung der Berichte nach § 11 wird auf 0,5 bis 1 Stelle im höheren Dienst pro Land geschätzt. Nach Anhang 9 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind dies bei 104 320 Euro für eine Landes-Mitarbeitenden-Kapazität für den höheren Dienst = 52 160 bis 104 320 Euro pro Land, für alle Länder gerundet 830 000 bis 1 670 000 Euro.

Zu § 5 (Monitoring)

Die Kostenschätzung für das regelmäßige Monitoring nach § 5, inklusiver digitaler Innovationen, beträgt auf Basis von Erfahrungswerten aus den bisherigen Monitoringberichten 140 000 Euro pro Jahr. Beispiele für digitale Innovationen sind, dass bereits für den Monitoringbericht 2023 die Nutzung von Fernerkundungsdaten untersucht und teilweise schon implementiert wurde (z.B. Indikatoren zu Gründächern und Cyanobakterienbelastung). Für künftige Fortschreibungen wird am Umweltbundesamt dieses Jahr ein Vorhaben gestartet, mit dem die (teil)automatisierte Fortschreibung von Zeitreihen der bisherigen Monitoring-Indikatoren entwickelt und aufgebaut werden soll.

Zu § 6 (Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene)

Nach § 6 sollen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bund eingegliedert sind, Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Hier werden nur die Kosten der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte geschätzt, nicht die Kosten für deren Umsetzung. Die Kosten für die Umsetzung hängen von den im Einzelnen erarbeiteten Maßnahmen ab, die im Ermessen der jeweiligen juristischen Person liegen und sehr vielgestaltig sein können. Diese Kosten lassen sich daher an dieser Stelle nicht schätzen.

Nach Informationen des Statistischen Bundesamts gibt es – wenn berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften, berufsständische Selbstverwaltungsorganisationen und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft ausgenommen sind – mindestens 53 dem Bund unmittelbar zugeordnete juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese Schätzung basiert auf einer Sonderauswertung des Berichtskreismanagements und einer Anfrage beim Bundesverband Deutscher Stiftungen, wobei beide Quellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Andererseits haben durch die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift kleine juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in ihrem Organisationsbereich kein Potential zur Klimaanpassung sehen (z.B. mangels eigener Grundstücke und Gebäude) die Möglichkeit, auf ein Klimaanpassungskonzept zu verzichten. Aufgrund praktischer Beispiele aus der Förderung des Bundes von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels lässt sich für ein Klimaanpassungskonzept einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Betrag von 250 000 Euro veranschlagen. Damit ergeben sich Gesamtkosten (einmalig) von 13 500 000 Euro für den Bund. Kleinere juristische Personen des öffentlichen Rechts können die Pflicht aus § 6 auch erfüllen, indem sie bereits intern vorhandene Informationen über ihre Betroffenheit durch den Klimawandel bündeln, dies

dokumentieren und daraus im Rahmen vorhandener interner Prozesse geeignete Maßnahmen ableiten. Die Kostenschätzung bewegt sich daher eher am oberen Ende einer besonders ambitionierten Umsetzung. Der Entwurf sieht keine Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung der Klimaanpassungskonzepte vor.

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot)

Die Kosten für das Berücksichtigungsgebot und die Entsiegelungsvorschrift können hier nicht beziffert werden. Sie betreffen alle Träger öffentlicher Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden in einer nicht bestimmbarer Anzahl von Entscheidungen. Dabei hängt es vom Einzelfall ab, wie aufwändig die Berücksichtigung der Klimaanpassung jeweils ist. Andererseits sollten die Träger öffentlicher Aufgaben die Klimaanpassung bereits ohne ausdrückliche Pflicht dort, wo sie relevant ist, in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Es liegen keine Daten vor, wie viele Träger öffentlicher Aufgaben bereits die Klimaanpassung in ihren Entscheidungen berücksichtigen und wie viele das erst nach Inkrafttreten des § 8 tun werden. Die Klimaanpassung ist zudem bereits ein Grundsatz der Raumordnung nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 des Raumordnungsgesetzes und nach § 1a Absatz 5 des Baugesetzbuches in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zu § 9 (Bund-Länder-Zusammenarbeit)

Die Bund-Länder-Zusammenarbeit verursacht Kosten aufgrund von Dienstreisen oder der Organisation von Besprechungen. Die Zusammenarbeit nach § 9 Absatz 2 soll im Wesentlichen im Rahmen bereits bestehender Austauschformate stattfinden und keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursachen.

Die Unterstützung des Bundes nach § 9 Absatz 3 kann durch Synergien mit bereits bestehenden Angeboten und der Klimarisikoanalyse des Bundes nach § 4 geleistet werden. Die Umweltministerkonferenz hat in ihrer 70. Amtschefkonferenz am 24. November 2022 in Goslar den Bund gebeten, zu prüfen, ob das Instrument einer Gemeinschaftsaufgabe geeignet ist, um die Förderung der Klimaanpassung erheblich auszuweiten. Diese Prüfung dauert noch an und ihr wird durch diese Vorschrift nicht vorgegriffen.

Zu § 10 (Klimaanpassung der Länder)

§ 10 sieht vor, dass die Länder jeweils eine Klimarisikoanalyse durchführen und eine Klimaanpassungsstrategie erstellen und umsetzen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Länder schon viele Erkenntnisse und strategische Überlegungen haben, auf die sie aufbauen können. Die Vorschrift besteht zu einem großen Teil darin, eine Struktur in bereits vorhandene Aktivitäten zu bringen. In Abhängigkeit vom Umfang der vorhandenen Aktivitäten und der strategischen Grundlagen kann der Erfüllungsaufwand zwischen den Ländern variieren.

Auf Grundlage der Rückmeldung eines Landes über dessen praktische Erfahrung lassen sich für die Aktualisierung einer Klimarisikoanalyse Kosten von 150 000 Euro für externe Leistungen, also 2 400 000 Euro für alle Länder schätzen. Weil für die Aktualisierung der Klimarisikoanalyse der Länder kein konkreter Turnus festgelegt ist, wird dieser Betrag nicht auf Jahre umgerechnet. Für die interne Betreuung wird ein Personenäquivalent von 160 000 Euro pro Land pro Jahr, also 2 560 000 Euro für alle Länder geschätzt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Länder auf Daten des Bundes zurückgreifen können.

Dieselben Kosten können zusätzlich für die Klimaanpassungsstrategien der Länder angesetzt werden.

Die in den Strategien enthaltenen Maßnahmen stehen im Ermessen der Länder. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Schätzung des Erfüllungsaufwands.

Zu § 11 (Berichte der Länder)

Die Kosten zu § 11 sind oben im Zusammenhang mit § 4 dargestellt.

Zu § 12 (Klimaanpassungskonzepte)

Nach Rückmeldung aus der Praxis können die Kosten für ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet einer mittelgroßen Kommune durchschnittlich auf einmalig 100 000 Euro bis 200 000 Euro geschätzt werden. Es gibt in Deutschland derzeit 400 Kreise und 10 786 Gemeinden. Nach Schätzungen der Praxis haben bereits 15 bis 20 % der Kommunen Klimaanpassungskonzepte. Diese brauchen nicht erneut ein Klimaanpassungskonzept erstellen. Die Datenlage ist hier insgesamt schlecht (was mit den Berichten nach § 11 Absatz 1 dieses Gesetzesentwurfs geändert werden soll). Zur Berechnung der maximal anfallenden Erfüllungskosten wurde davon ausgegangen, dass sich alle Länder entscheiden, für alle Landkreise und für alle Gemeinden eine Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes vorzusehen und dass für Landkreise noch keine Konzepte existieren und 15 % der Gemeinden bereits über ein entsprechendes Konzept verfügen. Wenn auf dieser Basis der Betrag von 100 000 Euro für alle Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete von Kreisen und Gemeinden angesetzt wird, ergibt dies einen Aufwand von (einmalig) 956 810 000 Euro. Legt man einen Betrag von 200 000 Euro pro Klimaanpassungskonzept zugrunde, verdoppelt sich die Summe entsprechend. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass gerade viele größere Gemeinden, deren Klimaanpassungskonzepte mehr Kosten verursachen, bereits Konzepte haben, so dass die Erfüllungskosten schon aus diesem Grund entsprechend geringer ausfallen dürften. Zum anderen können nach dem Gesetzesentwurf die Gebiete kleinerer Kommunen oder Landkreise/Kreise von den Ländern vom Konzepterfordernis ausgenommen werden. Dadurch können die Kosten deutlich gesenkt werden. Entscheiden sich die Länder beispielsweise dafür, nur für die Gebiete von Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnern Klimaanpassungskonzepte vorzusehen, ergibt sich folgende Rechnung: Es gibt in Deutschland 193 Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnern. Unter der Annahme, dass 15 % bereits ein Klimaanpassungskonzept haben, müssten für die Gebiete von 164 Gemeinden Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden. Zusammen mit den Konzepten für die 400 Kreise müssen also 564 Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden, was Kosten von einmalig 56,4 – 112,8 Mio. Euro verteilt auf alle Länder verursachen würde.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten bestehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Zu den gleichstellungspolitischen Auswirkungen dieses Gesetzes ist festzuhalten, dass der Klimawandel Frauen und Männer unterschiedlich betrifft. Insofern sollten gleichstellungspolitische Auswirkungen bei der Erstellung von Klimaanpassungsstrategien berücksichtigt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft mit seinem Rahmen eine Grundlage für entsprechende Strategien und Konzepte, die eine positive Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter vor dem Hintergrund des Klimawandels haben. Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Sinne des Gleichwertigkeits-Checks der Bundesregierung wird durch diesen Gesetzentwurf gefördert. Sein Ziel ist, dass die in Deutschland lebenden Menschen in ihren Chancen auf gute Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht durch den Klimawandel beeinträchtigt werden. Durch den Rahmen für die Klimaanpassung sollen unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit, die Mobilität, die Daseinsvorsorge, die Siedlungs- und Raumstruktur und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden. Der Gesetzentwurf verursacht Ausgaben bei Kommunen und anderen örtlichen

Behörden, insbesondere durch die Pflicht zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten für die örtliche Ebene in § 12. Jedoch wird durch die Möglichkeit, kleinere Gemeinden oder Landkreise von dieser Pflicht auszunehmen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 3) und die Flexibilität bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten (§ 12 Absatz 2) und Durchführung von Klimarisikoanalysen (§ 12 Absatz 3) Rücksicht auf finanzschwache Kommunen genommen. Der finanziellen Belastung von Ländern und Kommunen steht der Nutzen gegenüber, die jeweilige Bevölkerung besser vor den negativen Folgen des Klimawandels zu schützen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Klimawandel wird auf unabsehbare Zeit voranschreiten und sich noch verstärken. Daher kommt eine Befristung nicht in Betracht.

Die vorsorgende Anpassungsstrategie des Bundes legt nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

In § 1 wird das Ziel des Gesetzes definiert (vgl. dazu A.I.). Die Zieldefinition – zum Schutz der aufgezählten Güter negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren – ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips. Der Klimaanpassung geht es darum, frühzeitig und vorausschauend zu handeln, um zu verhindern, dass Gefahren entstehen. Unter den Schutzgütern werden Leben und Gesundheit an erster Stelle genannt, wobei vor allem auf vulnerable Bevölkerungsgruppen Rücksicht zu nehmen ist. Das Schutzgut Gesellschaft umfasst auch die Kultur, das Schutzgut Wirtschaft auch Arbeitswelt und Landwirtschaft, Infrastruktur etwa Wasserversorgung und Verkehr, Natur und Ökosysteme etwa biologische Vielfalt, Wald und Küsten. Das Ziel leitet das Berücksichtigungsgebot und die in dem Gesetz erwähnten Klimaanpassungsstrategien und -konzepte. Das Ziel bezieht sich auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels. Die Rechtfertigung für dieses Gesetz ergibt sich aus den Gefahren für Schutzgüter, die sich aus den negativen Auswirkungen des Klimawandels ergeben. Daher beziehen sich die Vorgaben nach diesem Gesetz, Strategien oder Konzepte aufzustellen, nur auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der Begriff „Klimaanpassung“ wird definiert als Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels. Die Definition ist als Kurzfassung angelehnt an die Definition des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), siehe IPCC, 2013/14: Anhang zu den Zusammenfassungen für politische Entscheidungsträger der Beiträge der Arbeitsgruppen I, II und III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), Deutsche Übersetzung durch Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Bonn, 2016, Glossar → Anpassung (Adaptation). Die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels werden global unter anderem im Rahmen der vom IPCC veröffentlichten Sachstandsberichte und im nationalen Kontext unter anderem über die Klimawirkungs- und Risikoanalyse (neuerdings: Klimarisikoanalyse) des Bundes beschrieben und Erkenntnisse dazu regelmäßig aktualisiert. Die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels können regional und lokal unterschiedlich ausfallen.

Der Begriff „Klimarisikoanalyse“ wird als Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels definiert.

Der ergänzende Halbsatz, wonach im Rahmen der Erstellung der Klimarisikoanalyse der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person angemessen nach ihrer Situation und den Bedürfnissen festgelegt wird, stellt klar, dass die sehr umfangreiche Klimarisikoanalyse des Bundes nicht den Maßstab für Klimarisikoanalysen der Länder oder anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts bildet.

Der Begriff „Träger öffentlicher Aufgaben“ hat die gleiche Bedeutung wie in § 13 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (siehe näher zu § 8). Der Begriff wird in diesem Gesetzentwurf legal definiert, um die Abgrenzung dieses Begriffs in § 8 (Berücksichtigungsgebot) zu dem der juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 6 (Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene) zu erleichtern.

Zu § 3 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

Nach Absatz 1 legt die Bundesregierung bis zum 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vor, setzt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit um und schreibt sie alle vier Jahre (also im Allgemeinen einmal in einer Legislaturperiode) unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Das Datum 30. September 2025 ist laut Gesetzentwurf das späteste rechtlich mögliche Datum. Tatsächlich ist aber geplant, dass die Bundesregierung die Strategie bereits im Jahr 2024 vorlegt. Damit wird die [Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom 17. Dezember 2008](#) (DAS) weiterentwickelt. Die Strategie ist ein rechtlich unverbindlicher Rahmen für die Anpassung an den Klimawandel, der eine sektorenübergreifende Vorgehensweise des Bundes ermöglicht. Dass die Klimaanpassungsstrategie vorsorgend ist, betont, dass neben der Anpassung an die bereits stattfindenden Klimaveränderungen Vorsorge für künftig häufigere, extremere und anhaltendere Folgen des Klimawandels wie Hitzewellen, Dürre, Stürme, Anstieg der Meeresspiegel und Starkregen zu treffen ist. Die Ziele werden im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie erarbeitet. Die Strategie wird insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 entwickelt. Mit dem Wort „insbesondere“ wird ausgedrückt, dass auch viele weitere wissenschaftliche Erkenntnisse in die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie einfließen. Die Klimarisikoanalysen und weitere wissenschaftlichen Erkenntnisse bilden ebenfalls die Grundlage für die Fortschreibung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie.

In Absatz 2 werden als Struktur der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie Cluster festgelegt, die Handlungsfelder zusammenfassen. Die Terminologie, dass Handlungsfelder mit vielen ähnlichen Klimawirkungen zu Clustern zusammengefasst werden, folgt der DAS. Der Begriff der Handlungsfelder wird auch in § 2 Absatz 2 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die Vorgaben des Absatzes 2 sind rein strukturell und sollen dabei helfen, zentrale Handlungsfelder nicht aus dem Blick zu verlieren. Sie sollen nicht die in der Klimaanpassungsstrategie zu behandelnden Themen begrenzen. Die Aufzählung ist als Mindestvorgabe für den Inhalt der Strategie vorgesehen und schließt nicht aus, dass die Bundesregierung zusätzliche Cluster und Handlungsfelder behandelt.

In Absatz 2 Nummer 2 wird das Cluster Infrastruktur eingeführt. Dort umfasst das Handlungsfeld Gebäude sowohl die Errichtung als auch den Betrieb von Gebäuden. Das Handlungsfeld Energieinfrastruktur umfasst Wandlung, Speicherung und Transport von Energie.

In Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a wird das Handlungsfeld Industrie und Gewerbe genannt. Ein Wirtschaftszweig, der stark vom Klimawandel betroffen ist, ist die Tourismuswirtschaft. Sie wird nicht gesondert benannt, weil sie Teil des Gewerbes ist.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird auch ein Cluster für übergreifende Handlungsfelder festgelegt. Hier werden ressortübergreifende Rahmenbedingungen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland behandelt. Das Cluster adressiert daher – im Ge-

gensatz zu thematisch spezifischen Clustern – nicht einzelne Klimawirkungen und Handlungsfelder, sondern allgemein die Rahmenbedingungen, und beinhaltet übergreifende thematische Bereiche wie unter anderem Bildung und Forschung, Daten und Digitalisierung, soziale Dimensionen der Klimaanpassung und Klimagerechtigkeit sowie Kultur, Kulturelles und natürliches Erbe, für eine vorsorgende Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland.

Absatz 3 trifft Regelungen zum Inhalt der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie. Diese enthält messbare Ziele, die jeweils innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen und einem Cluster zugeordnet sind. Die Ziele sollen hinreichend ambitioniert sein. Hinreichend ambitioniert sind Ziele, die Handlungsorientierung für öffentliche und private Akteure geben, Maßnahmen lenken und deren Wirksamkeit im Hinblick auf eine verringerte Vulnerabilität und eine verbesserte Resilienz transparent zeigen. Dazu sollen die Ziele folgenden Anforderungen nachkommen:

- **Relevanz:** Die Ziele sollen spezifisch insbesondere auf die in der Klimawirkungs- und Risikoanalyse für Deutschland (künftig: Klimarisikoanalyse) als dringend und sehr dringend ermittelten Klimawirkungen und deren Risiken für die Schutzgüter reagieren. Sie sollen der Anpassung an zu erwartende Auswirkungen (Impact-Indikatoren der DAS) dienen und handlungsleitend für die zuständigen Akteure sein.
- **Zuverlässigkeit:** Die Ziele sollen faktenbasiert sein und regelmäßig an den Stand des Wissens angepasst werden. Alle Ziele sollen durch aktuelle Daten und Indikatoren unterlegt sein. Die Fortschritte bei der Zielerreichung werden durch ein regelmäßiges Monitoring dokumentiert und über die Indikatoren bewertet.
- **Vorsorge:** Unvermeidbare Unsicherheiten in der Risikoabschätzung sind durch Vorsorgebestimmungen zu berücksichtigen. Wissenslücken sind keine Begründung für fehlendes Handeln zur Risikovermeidung und -minderung.
- **Konsistenz:** Ziele zur Klimaanpassung sollen konsistent mit internationalen Verträgen und Verpflichtungen der Bundesregierung sein. Das Schutzniveau sollte mindestens den Ambitionen schutzgutspezifischer Vorgaben und Programme entsprechen.
- **Klarheit:** Ziele sollen leicht nachvollziehbar sein und die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- **Machbarkeit:** Ziele sollen durch die Bundesebene beeinflussbar bzw. durch Maßnahmen und Instrumente des Bundes umgesetzt sein. Soweit Ziele vorrangig die Mitwirkung durch die Länder erfordern, sollen diese als Empfehlungen ausgesprochen werden.

Bezüglich des zeitlichen Rahmens liegt es nahe, mindestens die Jahre 2030, 2035, 2040, 2045, 2050 und 2100 als Zieljahre zu berücksichtigen. Jedoch sollte erst im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie entschieden werden, ob dies tatsächlich die geeignetsten Zieljahre für die festzulegenden Ziele sind. Die Strategie definiert für jedes Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht ist. Es läuft parallel zu diesem Gesetzesvorhaben ein Prozess, um die Ziele und ihre Indikatoren zu bestimmen. Der Klimawandel betrifft eine weitreichende Anzahl von Lebensbereichen, wie etwa die in § 3 Absatz 2 genannten, aber zusätzlich z.B. die Kultur, das Zusammenleben und nicht nur wilde und in der Landwirtschaft genutzte Tiere und Pflanzen, sondern auch Haustiere sowie Stadtgrün und Gärten. Hier aussagekräftige Ziele für die Klimaanpassung festzulegen, ist ein Novum. Daher sollte Flexibilität vorgesehen werden, um die Ziele und Indikatoren ohne Rechtsverbindlichkeit durch die Strategie zu gegebener Zeit festzulegen bzw. anzupassen, anstatt sie im Gesetz selbst zu regeln.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 benennt die Klimaanpassungsstrategie die geeigneten Maßnahmen des Bundes, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen. Der Erlass der Maßnahmen richtet sich nach den Kompetenzen der Bundesorgane und den

dafür vorgesehenen Verfahren, die von diesem Gesetz unberührt bleiben. Die Formulierung „beitragen“ wurde gewählt, weil eine Maßnahme des Bundes oder in Bereichen, in denen der Bund nur eingeschränkte Zuständigkeiten hat, auch alle Maßnahmen des Bundes für sich genommen die Zielerreichung noch nicht sicherstellen können. Die Bundesregierung wird jedoch im Rahmen ihrer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie innerhalb ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Ziele auch einzuhalten. Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 gibt die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie auch Empfehlungen zu Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeiten für die Klimaanpassung zwischen Bund und Ländern verteilt sind und die Ziele nach Nummer 1 wie auch die Klimaanpassung generell nicht allein durch Maßnahmen des Bundes erreicht werden können.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 legt die Strategie einen Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichung fest. Dieser Mechanismus kann auch die Zuziehung von wissenschaftlichem Sachverstand beinhalten.

Bei der Auswahl der Maßnahmen sollen im Falle des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen. Der Begriff „nachhaltig“ ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit den darin enthaltenen Prinzipien, Zielen und Indikatoren zu verstehen. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie wurde aus den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 entwickelt. Mit dem Verweis auf die Nachhaltigkeit in § 3 Absatz 3 Satz 2 soll insbesondere naturnahen Lösungen ein Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang gilt auch dann, wenn dadurch im Einzelfall Mehrkosten entstehen. Dieser Vorrang insbesondere naturnaher Lösungen schließt sonstige Maßnahmen jedoch nicht aus.

Absatz 4 sieht vor, dass die Länder, Verbände und die Öffentlichkeit bei der Festlegung von messbaren Zielen sowie der Auswahl von Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen, zu beteiligen sind. Dies dient der Transparenz. Die Form der Beteiligung unterliegt Zweckmäßigkeitserwägungen.

Absatz 5 behandelt die Verantwortung innerhalb der Bundesregierung für Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Ziele sowie die Benennung, Umsetzung und Aktualisierung von Maßnahmen. Die bestehende Zuständigkeitsverteilung, etwa für den Erlass von Maßnahmen, und die dafür vorgesehenen Verfahren bleiben durch diesen Gesetzentwurf unberührt.

Zu § 4 (Klimarisikoanalyse; Datenerhebung)

Absatz 1 sieht eine Klimarisikoanalyse (KRA) des Bundes vor und trifft dazu weitere Regeln. Eine solche KRA gibt es bereits (Umweltbundesamt, Klimawirkungs- und Risikoanalyse für Deutschland 2021). Sie heißt derzeit noch Klimawirkungs- und Risikoanalyse, dieser Name soll aber geändert werden. Absatz 1 schafft einen verbindlichen Rahmen für ihre Aktualisierung spätestens alle zehn Jahre, beginnend mit der Klimawirkungs- und Risikoanalyse vom Juni 2021. § 3 Absatz 1 Satz 3 zeigt auf, dass sie und ihre Aktualisierungen Grundlage für die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes sind. Die übliche Transparenz kommt darin zum Ausdruck, dass die KRA veröffentlicht wird und die Bundesregierung den Ländern und Kommunen die dafür verwendeten Daten, fachlichen Grundlagen sowie methodischen Leitfäden zur Verfügung stellt.

Nach Absatz 2 erhebt die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen, die auf Schäden durch Wetterextreme zurückzuführen sind, sowie zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung. Für die Erhebung von Schäden durch Wetterextreme wird aktuell durch das Umweltbundesamt eine Methodik entwickelt. Dabei sind im Rahmen der Methodik keine umfänglichen und eigenständigen Attributionsanalysen vorgesehen.

Zu § 5 (Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung)

Die Bundesregierung erstellt nach Absatz 1 einen Monitoringbericht nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, mit dem sie die Öffentlichkeit über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland sowie über den Stand der Zielerreichung nach § 3 Absatz 3 informiert. Der Monitoringbericht ist mindestens alle vier Jahre ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, jeweils in angemessener Frist vor der geplanten Vorlage der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1, zu erstellen und zu veröffentlichen. Die genannte angemessene Frist vor der geplanten Vorlage der vorsorgenden Anpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 soll möglichst ein Jahr betragen.

Das Monitoring bildet die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1.

Absatz 3 sieht folgenden Zusammenhang zwischen dem Monitoring und der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie vor: Ergibt sich auf der Grundlage des Monitorings eine Verfehlung der nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 festgelegten Ziele, soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 erfolgen. Auf der Grundlage des Monitorings werden auch die Ziele im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 geprüft und gegebenenfalls aktualisiert, wenn sich etwa herausgestellt hat, dass ein Ziel nicht ambitioniert genug oder nicht aussagekräftig oder generell nicht geeignet ist. Soweit auf der Grundlage des Monitorings oder anderer Erkenntnisse eine Zielverfehlung zu erwarten ist, bleibt es den jeweils zuständigen Ressorts unbenommen, auch vor Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 Absatz 1 die geeigneten Maßnahmen zur Nachbesserung zu ergreifen. Etwa können Extremereignisse, wissenschaftliche Erkenntnisse außerhalb des Monitoring-Prozesses oder Erfahrungen aus dem Vollzug von Maßnahmen deutlich machen, dass es geboten ist, schon zeitnah zusätzliche oder geänderte Maßnahmen ergreifen, oder dass ein Warten auf den regulären Aktualisierungsturnus für bestimmte Maßnahmen jedenfalls nicht sinnvoll ist.

Zu § 6 (Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene)

§ 6 Satz 1 sieht vor, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundes Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen sollen. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bedeutet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich in der atypischen Situation befinden, dass sie keine wesentlichen Handlungsspielräume im Bereich der Klimaanpassung haben (unter anderem keine eigenen Liegenschaften), auf die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes verzichten dürfen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es keine vorgegebene Struktur für Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene. Ziel ist die individuelle Auseinandersetzung mit der Betroffenheit durch die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels, die in einen Maßnahmenkatalog mündet. Umfang und Detaillierungsgrad der Konzepte bestimmt die juristische Person in Abhängigkeit ihrer Situation und den Bedürfnissen. Juristische Personen des Privatrechts, an denen der Bund beteiligt ist, sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfs umfasst, weil sie künftig bereits den umfangreichen Vorgaben für Berichte und Offenlegungen nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) unterliegen. Dies gilt weitgehend auch für juristische Personen des Privatrechts, an denen die Länder beteiligt sind. Für kleinere Unternehmen mit Bundesbeteiligung macht der Public Corporate Governance Kodex des Bundes Vorgaben für Berichte und Offenlegungen zu Klimaschutzmaßnahmen.

Nach Satz 2 sind berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften und berufsständische Selbstverwaltungsorganisationen sowie Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft ausgenommen. Diese nehmen nämlich aufgrund ihrer Mitgliederstruktur und Zielsetzung eine Mittlerrolle zwischen Gesellschaft und Staat ein.

Zu § 7 (Klimaangepasste Bundesliegenschaften)

§ 7 behandelt das Ziel, die Bundesliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen, und regelt dazu weitere Details. Die Anpassung an den Klimawandel ist ein fortlaufender Prozess, der den fortschreitenden Klimawandel, die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und den fortschreitenden Stand der Technik berücksichtigt. Daher ist dieser Prozess nicht mit einem bestimmten Datum abgeschlossen. Zugleich ist die Anpassung an den Klimawandel auch eine wesentliche Anforderung des nachhaltigen Bauens. Bereits im Jahr 2011 hatte sich der Bund im Rahmen seiner Vorbildfunktion zur Anwendung des bundeseigenen Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) verpflichtet. Das BNB ist Bestandteil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung. Es ist ein wissenschaftlich fundiertes und ganzheitliches Bewertungsverfahren, mit dessen Kriterienkatalog Nachhaltigkeit messbar und damit bestellbar und optimierbar wird. Mehrere Kriteriensteckbriefe des BNB verfolgen die Ziele des klimaangepassten Bauens, z.B. der Kriteriensteckbrief „4.1.5 Widerstandsfähigkeit gegen Naturgefahren“. Das BNB lässt dem Bund Ermessen zur Abwägung mit anderen Belangen und fordert keine maximale Anpassung an z.B. Hitze, Trockenheit oder Starkregenereignisse. Das BNB wird vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) in Zyklen an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Normung sowie an Regierungsprogramme und Strategien der Bundesregierung angepasst. Die Einführung einer fortentwickelten Fassung des Bewertungssystems ist für das Jahr 2024 geplant und soll im Wege einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung erfolgen, die federführend vom BMWSB erarbeitet wird. Damit sollen Regelungen zum Anwendungsbereich des Bewertungssystems, zur Umsetzungsart des Bewertungssystems sowie zu Mindesterfüllungsgraden entsprechend der Qualitätsniveaus des Bewertungssystems vorgenommen werden.

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot)

§ 8 Absatz 1 Satz 1 ist an das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und an das nach § 6 Absatz 1 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen angelehnt. Für die Anwendung in der Klimaanpassungs-Praxis gibt es etwa den [„Klimaanpassungs-Check für Kommunen in NRW. Orientierungshilfe zur Umsetzung des Berücksichtigungsgebots des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“](#).

Das Berücksichtigungsgebot bezieht sich auf die besonders gravierenden Auswirkungen des Klimawandels, wie insbesondere Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser, Bodenerosion, Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts oder Auswirkungen auf Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen.

Das Berücksichtigungsgebot kommt nach Absatz 1 bei den Planungen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Aufgaben zum Tragen, soweit im Rahmen des jeweiligen Fachrechts Entscheidungsspielräume bestehen. Dies gilt insbesondere soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. Hierbei sind Abwägungsentscheidungen zu treffen, insbesondere mit Blick auf möglicherweise vorrangige hoheitliche oder andere öffentliche Belange oder Gründe des überragenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Das Berücksichtigungsgebot für Bauleitplanverfahren ist bereits über § 1a BauGB abgedeckt.

Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 1 adressiert die Klimaanpassung als jeweils einzustellenden Abwägungsbelang. Konkrete Maßnahmen der Klimaanpassung sind dadurch

nicht vorgegeben. Ebenso wenig werden ein eigenständiges Prüfverfahren oder Gutachten, zusätzliche Prüfschritte oder Dokumentationspflichten begründet. Die Berücksichtigung (und ggf. die Zurückstellung von Belangen der Klimaanpassung gegenüber anderen wichtigen Belangen) wird in der Regel im Rahmen der nach dem Fachrecht erfolgenden Abwägungsentscheidung oder des bestehenden Ermessensspielraums nach dessen Maßgaben erfolgen. Die Art und Weise der Umsetzung des Berücksichtigungsgebots liegt im Ermessen der Träger öffentlicher Aufgaben. Letztendlich gilt es, die Prüfung von Belangen der Klimaanpassung im Abwägungsprozess nachvollziehbar zu machen.

Das Berücksichtigungsgebot gilt nur für Planungen und Entscheidungen mit Relevanz für die Klimaanpassung. Soweit bei einer Planung oder Entscheidung keine gravierenden negativen Auswirkungen für Klimaanpassungsbelange zu erwarten sind, ist das Berücksichtigungsgebot nicht einschlägig und keine weitere Prüfung möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die Klimaanpassung erforderlich. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, Stromleitungen oder Wärme- oder Wasserstoffnetze oder für den Betrieb von Stromleitungen, Wärme- und Wasserstoffnetzen notwendige Anlagen keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf eine Verstärkung der oben genannten gravierenden Gefahren des Klimawandels haben und das Berücksichtigungsgebot dementsprechend nicht relevant ist.

In einigen Bundesgesetzen, wie § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuches, wird die Anpassung an den Klimawandel bereits ausdrücklich als Grundsatz beziehungsweise als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch § 8 querschnittsartig geschlossen.

Das Gebot umfasst sowohl Entscheidungen mit Außenwirkung als auch interne Entscheidungen, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten, wie etwa die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung durch Wasserwerke. Bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen oder Einrichtungen kommt es auf Planungen und Entscheidungen an, die die Betroffenheit von Klimarisiken infolge des Klimawandels verändern. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei in der Regel um Planungen und Entscheidungen für dauerhafte Maßnahmen mit Gebäude- oder Liegenschaftsbezug handelt. Personelle Maßnahmen sind hiervon nicht erfasst.

Das Ziel des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist zunächst die Bedeutung der Entscheidung für die Anpassung an den Klimawandel zu ermitteln. Darauf aufbauend sind Anpassungsgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen. Der Hinweis auf eine fachübergreifende und integrierte Berücksichtigung bezieht sich dabei nicht auf eine verkehrsträgerübergreifende Betrachtung.

Das Berücksichtigungsgebot gilt wie in § 13 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes für alle „Träger öffentlicher Aufgaben“. Angesprochen sind dadurch Behörden und sonstige öffentliche Aufgabenträger, wie Bildungseinrichtungen, Unternehmen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, Unternehmen der Wasserversorgung oder die Kammern bestimmter Berufsgruppen. Auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des Staates kommt es dabei nicht an. Auch Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform (z. B. GmbH) sind erfasst, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand sind Träger öffentlicher Aufgaben, wenn sie sich in unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand befinden und insbesondere beliehen sind oder gesetzlich zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. Die Ausgestaltung des Berücksichtigungsgebots obliegt ihnen als eigene Angelegenheit. Die gesetzgebende Tätigkeit fällt jedoch nicht unter die Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben.

Abgesehen davon, dass speziellere gesetzliche Regeln dem Berücksichtigungsgebot vorgehen, können auch untergesetzliche Standards und Normen das allgemeine Berücksichtigungsgebot konkretisieren. Wenn Unternehmen der öffentlichen Hand etwa von der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) umfasst sind oder den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder ein vergleichbares Rahmenwerk anwenden, haben sie mit der Erfüllung der daraus resultierenden Pflichten auch die Pflichten nach § 8 Absatz 1 erfüllt.

Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung des Absatzes 1 entsprechen, ist dem nach Absatz 2 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen. Die Bundesregierung wird Vorschläge prüfen, in den betreffenden Fachgesetzen klarzustellen, dass sie § 8 verdrängen.

Nach Absatz 3 sollen Träger öffentlicher Aufgaben darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für deren Nutzung der Böden notwendig ist, im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich in den natürlichen Funktionen des Bodens nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundeskompensationsverordnung sowie entsprechende Vorschriften der Länder, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt. Die Möglichkeit, Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz, der Bundeskompensationsverordnung oder den entsprechenden Länderregelungen als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten, bleibt unberührt.

Absatz 4 stellt klar, dass der Bund in die Rechtsetzungs- und Organisationskompetenzen der Länder und auch der Gemeinden und Kreise nicht eingreift. Mit § 8 verleiht der Bund den Ländern, Gemeinden und Kreisen keine neuen Aufgaben.

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung.

Zu § 9 (Bund-Länder-Zusammenarbeit)

Die Länder haben die verfassungsrechtlichen Kompetenzen und die entsprechende Verantwortung für eine eigene Klimaanpassungspolitik. Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Gegebenheiten vor Ort kommt den Landesbehörden, einschließlich der Gemeinden, Landkreise und Kreise, eine zentrale Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel zu. Dieses Gesetz soll daher in keiner Weise die Wirkung bestehender Landesgesetze zur Anpassung an den Klimawandel, wie etwa das des Landes Nordrhein-Westfalen, oder zukünftiger solcher Gesetze beschränken. Ferner kann eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel nur durch Zusammenarbeit von Bund und Ländern gelingen. Dies stellt § 9 klar.

Absatz 3 stellt heraus, dass der Bund auch weiterhin erhebliche Unterstützung in der Klimaanpassung leisten wird. Der Bund wird die Anpassung an den Klimawandel im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch übergeordnete Strategieentwicklung und Koordination aller Handlungsfelder und Akteure, durch Datenangebote, durch wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Forschungsvorhaben sowie durch Information, Beratung und Vernetzung der Akteure unterstützen.

Zu § 10 (Klimaanpassung der Länder)

Zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandskraft und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels erstellen die Länder eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien, in denen geeignete Maßnahmen benannt

werden, um die ermittelten Risiken und sonstigen Auswirkungen durch die Folgen des Klimawandels zielgerichtet zu adressieren, und setzen diese um. Zur näheren Ausgestaltung kann die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes herangezogen werden. Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die geeignet sind, diesen Auswirkungen und Risiken zu begegnen, werden berücksichtigt und eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde gelegt.

Nach Absatz 2 müssen die Klimaanpassungsstrategien auf Klimarisikoanalysen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren. Die Datengrundlagen sollten möglichst bundesweit konsistent sein. Der Ständige Ausschuss „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (AFK) im Rahmen der BLAG KliNa erscheint grundsätzlich geeignet, die grundsätzliche Kohärenz der Datengrundlage für Risikoanalysen, Strategien und Maßnahmenprogramme zwischen Bund und Ländern zu diskutieren. Clusterspezifische Themen werden in den jeweiligen dafür zuständigen Gremien besprochen. Die Klimarisikoanalyse des Bundes kann hierzu als Grundlage verwendet werden, die durch landeseigene wissenschaftliche Analysen oder Untersuchungen spezifiziert, ergänzt oder ersetzt wird. Zu der Erstellung der Analysen besteht der (unverbindliche) [Leitfaden für Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen](#) mit den Empfehlungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassung an den Klimawandel der Bundesregierung sowie die ISO 14091. Ziel dieser Regelung ist es, detailliertere Analysen der räumlichen Exposition und der Anfälligkeit von Systemen zu erhalten und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch zukünftig zu sichern.

Absatz 3 trifft Regelungen zu Verfahren und Inhalten der landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien. Eine Messbarkeit der unter § 10 Absatz 3 Nummer 3 vorgesehenen Ziele für eine nachhaltige Klimaanpassung ist nicht erforderlich. Den Ländern bleibt es unbenommen, im Rahmen ihrer landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien auch messbare Ziele zu benennen.

Nach Absatz 4 sind Gemeinden, Kreise sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies dient der Transparenz. Die Form der Beteiligung unterliegt Zweckmäßigkeitserwägungen.

Absatz 5 sieht vor, dass die Länder die Umsetzung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien mit einer regelmäßigen Berichterstattung begleiten.

Nach Absatz 6 legen die Länder ihre Klimaanpassungsstrategien – soweit nicht bereits vorhanden - spätestens bis zum 31. Januar 2026 vor und schreiben sie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort. Sie veröffentlichen sie im Internet. Der Turnus von fünf Jahren weicht von dem der Klimaanpassungsstrategie des Bundes ab, weil einige Länder Legislaturperioden von fünf Jahren haben und nicht verpflichtet werden sollen, ihre Klimaanpassungsstrategie zweimal in einer Legislaturperiode zu aktualisieren. Sollte sich im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibungsfrist die Erkenntnis ergeben, dass es keinen Fortschreibungsbedarf gibt, würde die Dokumentation dessen die Fortschreibungspflicht ebenfalls erfüllen. Hinsichtlich der Anerkennung von bestehenden Klimaanpassungsstrategien der Länder kommt es nicht darauf an, ob ein Dokument ausdrücklich als Klimaanpassungsstrategie benannt ist, sondern ob es die in dem Gesetz beschriebenen Eigenschaften einer Klimaanpassungsstrategie hat.

Zu § 11 (Berichte der Länder)

Nach Absatz 1 berichten die Länder dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, ob und in welchem Umfang Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Kreise vorliegen, sowie einmalig über die genutzten regionalen und örtlichen Klimadaten. Das für Klimaanpassung zuständige Bundesministerium ist derzeit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit

und Verbraucherschutz. Die Formulierung ist aber offen für zukünftige Änderungen innerhalb der Organisation der Bundesregierung.

Die Berichte der Länder nach Absatz 2 dienen dazu, dass der Bund seine Berichte nach der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 zur Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz erstellen kann.

Zu § 12 (Klimaanpassungskonzepte)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und der Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufstellen. Dies gilt nicht, soweit bereits Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der jeweiligen Gemeinden oder Kreise vorhanden sind. Dafür kommt es nicht darauf an, ob ein Dokument ausdrücklich als Klimaanpassungskonzept benannt ist, sondern ob es die in dem Gesetz beschriebenen Eigenschaften eines Klimaanpassungskonzeptes hat. Die Länder können bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange ihr Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Länder, die von letzterer Option keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss. Eine entsprechende Empfehlung für Gemeinden und Gemeindeverbände gibt es bereits in § 5 Absatz 3 Satz 1 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzentwurf sieht keine Frist vor, innerhalb derer Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden müssen. Die Länder können hierzu Fristen bestimmen. Innerhalb welcher Frist die Maßnahmen aus den Klimaanpassungskonzepten umzusetzen sind, kann in den jeweiligen Klimaanpassungskonzepten festgelegt werden.

Absatz 2 definiert das Ziel von Klimaanpassungskonzepten für Gebietskörperschaften. Die Länder bestimmen nach Absatz 4 die wesentlichen Inhalte und das Verfahren. Ziel von Klimaanpassungskonzepten ist die Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung der jeweiligen Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und Klimaanpassungsaktivitäten, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet. Klimaanpassungskonzepte unterscheiden sich von Klimaanpassungsstrategien des Bundes und der Länder im Hinblick auf das Maß an Konkretisierung. Klimaanpassungskonzepte konzentrieren sich auf die örtlichen Gegebenheiten und sollen vor Ort umgesetzt werden. In der Regel enthalten Klimaanpassungskonzepte keine Festlegungen mit Bedeutung für die spätere Zulassung von Vorhaben, für die nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht notwendig ist. Dementsprechend bedürfen sie keiner Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Klimaanpassungskonzepte sollen nach Absatz 3 auf einer Klimarisikoanalyse im Sinne einer Feststellung von potentiellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen beruhen. Klimarisikoanalysen sind in § 2 Nummer 2 definiert. Ziel einer Klimarisikoanalyse ist es, standortabhängige und übergreifende Risiken des Klimawandels zu identifizieren und zu bewerten, ggf. die Anpassungskapazität einzuschätzen, Handlungserfordernisse abzuleiten und entsprechend ihrer Dringlichkeit zu priorisieren. Auf der Grundlage solcher Ergebnisse einer Klimarisikoanalyse können Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erarbeitet und zu einem Gesamtkonzept zusammengefügt werden. Klimarisikoanalysen sollen damit die Grundlage für Klimaanpassungskonzepte bilden.

Klimarisikoanalysen benutzen modellbasierte Projektionen von klimatischen Einflüssen und sozioökonomischen Faktoren, um die zukünftige Betroffenheit von gefährdeten Systemen

und Regionen durch den Klimawandel einschätzen zu können. Wie kleinräumig Risikobereiche mithilfe einer Klimarisikoanalyse identifiziert werden können, hängt vom jeweils festgelegten Anwendungsbereich und von der Datenverfügbarkeit sowie der räumlichen Auflösung der Daten ab. Klimarisikoanalysen unterscheiden sich daher stark, je nachdem für welches gefährdete System sie erstellt werden. Die Analysen der Adressaten nach § 12 sind deutlich weniger umfangreich als die Klimarisikoanalysen des Bundes und der Länder. Sie sollen, soweit einschlägig, entsprechend vorhandener Normen und Standards wie der ISO 14091 durchgeführt werden, siehe [dazu Umweltbundesamt, Klimarisikoanalyse auf kommunaler Ebene – Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091](#). Einer juristischen Person, die ein Klimaanpassungskonzept erstellt, ist es unbenommen, sich hierfür eines Dritten, z.B. eines Anbieters von Planungs-, Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen, zu bedienen.

Absatz 5 ist eine spezielle Vorschrift für die Berücksichtigung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepten für Gebietskörperschaften, an die die juristische Person angrenzt oder in denen sie sich befindet. Zum Beispiel berücksichtigt das Konzept für eine Gemeinde die Analysen und Konzepte des Landkreises, in dem sie ihren Sitz hat, sowie für die angrenzenden Gemeinden. Hier ist Kooperation wichtig. Die Landkreise können – je nach dem Rahmen des Landesrechts – eine wichtige Rolle dabei spielen, Synergien zwischen den Klimaanpassungskonzepten der kreisangehörigen Gemeinden zu schaffen. Denkbar ist etwa die koordinierte Betrachtung von Gebieten mehrerer Gebietskörperschaften durch mehrere Entscheidungsträger, die zum Beispiel aufgrund ihrer Lage (an einem Fluss oder in einem Tal) eine räumliche Einheit bilden. Auch die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des jeweiligen Landes sollte bei der Aufstellung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepten Berücksichtigung finden.

Bei der Aufstellung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepten sind nach Absatz 6 die relevanten Planungen und sonstige Grundlagen, für die Beispiele aufgezählt werden, zu berücksichtigen. Der Absatz enthält auch Regelungen zur Identifizierung und Füllung von Lücken und Aufnahme von bestehenden Konzepten, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln. Bestehen bereits Dokumente, die Aspekte des Klimaanpassungskonzeptes nach aktuellem Stand behandeln, wie Starkregenkarten oder Hitzeaktionspläne, so kann im Klimaanpassungskonzept auf diese Dokumente verwiesen werden.

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass die Bundesregierung Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der bestehenden Aufgaben und Förderlandschaft bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten unterstützt. Die Bundesregierung hat hierbei Ermessen. Ansprüche ergeben sich aus dieser Vorschrift nicht. Nach Satz 2 unterstützt die Bundesregierung die Träger öffentlicher Aufgaben mit spezifischen Daten- und Beratungsangeboten, wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes etwa das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA), das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, den Deutsche Wetterdienst oder den DAS-Basisdienst. Ein Anspruch auf bestimmte Kapazitäten der Beratungsangebote wird dadurch jedoch nicht begründet. Die Aufgaben des ZKA umfassen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Beratung von Kommunen und anderer Akteure zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, einschließlich zu Fördermittelberatung auf Bundes- und Landesebene, sowie die Fortbildung von Klimaanpassungsmanager*innen und Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltung und Vernetzung von Akteuren im Bereich der Klimaanpassung. Eine wichtige Grundlage für die Klimaanpassungskonzepte sind zudem Forschungsergebnisse. Das für die Forschung zuständige Bundesministerium trägt mit Förderung von Klimaanpassungsforschung dazu bei, geeignete und aktuelle Methoden und Daten für die Konzeption und Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten zu entwickeln. Ebenso kann die jeweilige Ressortforschung hier einen Beitrag leisten.

Zu § 13 (Schlussvorschriften)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet werden.

Dieser Gesetzentwurf respektiert die Nutzungszwecke aller betroffenen Flächen und Einrichtungen. Für die Landes-, Bündnis- und Zivilverteidigung und Liegenschaften im Ausland wurde in Absatz 2 eine spezielle Klarstellung eingefügt.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

§ 14 regelt das Inkrafttreten.